

TE Vwgh Beschluss 2026/2/12 Ra 2025/11/0120

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Führerscheingesetz

Norm

B-VG Art133 Abs4

FSG 1997 §4 Abs3

FSG 1997 §4 Abs6

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie die Hofrätinnen MMag. Ginhör und Dr. Kronegger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, über die Revision des N B, vertreten durch Mag. Johannes Häusle, Rechtsanwalt in Dornbirn, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 28. Juli 2025, Zl. LVwG-411-36/2025-R14, betreffend Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Dornbirn), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 28. Juli 2025 ordnete das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg - in Bestätigung eines entsprechenden Bescheides der belangten Behörde vom 7. Mai 2025 - gegenüber dem Revisionswerber eine Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 iVm. Abs. 6 Z 2 lit. a Führerscheingesetz (FSG) (in Verbindung mit weiteren Aussprüchen) an. Die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 28. Juli 2025 ordnete das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg - in Bestätigung eines entsprechenden Bescheides der belangten Behörde vom 7. Mai 2025 - gegenüber dem Revisionswerber eine Nachschulung gemäß Paragraph 4, Absatz 3, in Verbindung mit , Absatz 6, Ziffer 2, Litera a, Führerscheingesetz (FSG) (in Verbindung mit weiteren Aussprüchen) an. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

2

Dem legte das Verwaltungsgericht zugrunde, der Revisionswerber sei mit einem in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. März 2025 wegen einer am 16. November 2024 begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. a Z 10a iVm. § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) bestraft worden. Insofern bestehe Bindungswirkung. Dem legte das Verwaltungsgericht zugrunde, der Revisionswerber sei mit einem in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. März 2025 wegen einer am 16. November 2024 begangenen Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, in Verbindung mit , Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) bestraft worden. Insofern bestehe Bindungswirkung.

3

Die Feststellung, dass der Revisionsweber als Lenker eines Motorrads im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 30 km/h überschritten habe, ergebe sich insbesondere aus der im Rahmen einer zivilen Nachfahrt mit einem gültig geeichten Tachometer und Videoaufzeichnung erstellten Messung sowie aus den Angaben eines mit der Amtshandlung befassten Polizisten in der mündlichen Verhandlung.

4

Folglich sei davon auszugehen, dass der Revisionswerber während der Probezeit einen schweren Verstoß im Sinn von § 4 Abs. 6 Z 2 lit. a FSG begangen habe, sodass gemäß § 4 Abs. 3 FSG eine Nachschulung anzuordnen gewesen sei. Folglich sei davon auszugehen, dass der Revisionswerber während der Probezeit einen schweren Verstoß im Sinn von Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 2, Litera a, FSG begangen habe, sodass gemäß Paragraph 4, Absatz 3, FSG eine Nachschulung anzuordnen gewesen sei.

5

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit ins Treffen führt, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob das „Unverzüglichkeitsgebot des § 4

Abs. 3 FSG“ rein formal auf den Zeitraum nach Rechtskraft des Strafbescheides beschränkt sei, oder, ob der aus der Norm erkennbare pädagogische Zweck eine Gesamtbetrachtung der Verfahrensdauer ab dem Tatzeitpunkt erfordere, sodass eine überlange Dauer des Strafverfahrens zur Rechtswidrigkeit der nachfolgenden Anordnung einer Nachschulung wegen Zweckverfehlung führe. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit ins Treffen führt, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob das „Unverzüglichkeitsgebot des Paragraph 4, Absatz 3, FSG“ rein formal auf den Zeitraum nach Rechtskraft des Strafbescheides beschränkt sei, oder, ob der aus der Norm erkennbare pädagogische Zweck eine Gesamtbetrachtung der Verfahrensdauer ab dem Tatzeitpunkt erfordere, sodass eine überlange Dauer des Strafverfahrens zur Rechtswidrigkeit der nachfolgenden Anordnung einer Nachschulung wegen Zweckverfehlung führe.

6

Ferner bestehe keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, ob § 4 Abs. 3 FSG, der die Anordnung einer Nachschulung zwingend vorsehe, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Einzelfall auch dann ausschließe, wenn außergewöhnliche Umstände, wie eine durch die Behörde verursachte, die pädagogische Zielsetzung konterkarierende Verfahrensverzögerung, vorlägen. Ferner bestehe keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, ob Paragraph 4, Absatz 3, FSG, der die Anordnung einer Nachschulung zwingend vorsehe, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Einzelfall auch dann ausschließe, wenn außergewöhnliche Umstände, wie eine durch die Behörde verursachte, die pädagogische Zielsetzung konterkarierende Verfahrensverzögerung, vorlägen.

7

Überdies sei gegenständlich hinsichtlich der Anwendbarkeit von Verfahrensgarantien bei quasi-strafrechtlichen Maßnahmen die Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Gesamtdauer von über sechs Monaten vom Delikt bis zur Anordnung der Nachschulung eine Verletzung des aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie aus Art. 6 EMRK abzuleitenden Rechts auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist darstelle. Überdies sei gegenständlich hinsichtlich der Anwendbarkeit von Verfahrensgarantien bei quasi-strafrechtlichen Maßnahmen die Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Gesamtdauer von über sechs Monaten vom Delikt bis zur Anordnung der Nachschulung eine Verletzung des aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie aus Artikel 6, EMRK abzuleitenden Rechts auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist darstelle.

8

Die Voraussetzungen nach Art. 133 Abs. 4 B-VG liegen nicht vor. Die Voraussetzungen nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegen nicht vor:

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen (VwGH 1.10.2024, Ra 2024/11/0046). Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des

Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen (VwGH 1.10.2024, Ra 2024/11/0046).

12

Die Ausführungen der Zulässigkeitsbegründung beruhen auf den - wie im Folgenden dargestellt - unzutreffenden Annahmen, fallbezogen sei die im Mai 2025 angeordnete Nachschulung in Anbetracht der im November 2024 begangenen Tat nicht „unverzüglich“ erfolgt und es liege eine von der Verwaltungsbehörde verursachte „exzessive“ Verfahrensverzögerung vor, sodass die Nachschulung aufgrund der nicht angemessenen Verfahrensdauer ihren pädagogischen Zweck verfehle.

13

Gegenständlich wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 7. Mai 2025 ca. zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 25. März 2025 die Anordnung einer Nachschulung erlassen. Dass diese Anordnung nicht nach der abzuwartenden Rechtskraft der Bestrafung des Revisionswerbers wegen eines schweren Verstoßes gemäß § 4 Abs. 6 FSG „unverzüglich“ im Sinn von § 4 Abs. 3 FSG ergangen wäre, zeigt die Zulässigkeitsbegründung nicht auf und wird von ihr auch nicht konkret behauptet. Gegenständlich wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 7. Mai 2025 ca. zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 25. März 2025 die Anordnung einer Nachschulung erlassen. Dass diese Anordnung nicht nach der abzuwartenden Rechtskraft der Bestrafung des Revisionswerbers wegen eines schweren Verstoßes gemäß Paragraph 4, Absatz 6, FSG „unverzüglich“ im Sinn von Paragraph 4, Absatz 3, FSG ergangen wäre, zeigt die Zulässigkeitsbegründung nicht auf und wird von ihr auch nicht konkret behauptet.

14

Schon unter diesem Gesichtspunkt unterscheidet sich die gegenständliche Konstellation von der dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 1997, 96/11/0361, zugrunde liegenden Situation.

15

Soweit sich der Revisionswerber überdies auf die Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens betreffend die in Rede stehende Verwaltungsübertretung vom 16. November 2024 bezieht, genügt es festzuhalten, dass das mit 25. März 2025 datierte Straferkenntnis der belangten Behörde, das auf einer Anzeige vom 18. November 2024 beruht und nach einer vom Revisionswerber beanspruchten Strafverfügung vom 2. Dezember 2024 sowie nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erging, laut Aktenlage vor Ende April 2025 in Rechtskraft erwuchs. Bereits vor diesem Hintergrund ist auch nicht ersichtlich, dass es fallbezogen zu einer auf Verzögerungen durch die Behörde beruhenden und als nicht „angemessen“ zu beurteilenden Dauer des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens gekommen wäre.

16

Infolgedessen hängt das Schicksal der Revision nicht von den in der Zulässigkeitsbegründung ins Treffen geführten Fragestellungen ab.

17

Da es der Revision aus den genannten Gründen nicht gelingt, eine Rechtsfrage im Sinn von Art. 133 Abs. 4 B-VG aufzuzeigen, war sie gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Da es der Revision aus den genannten Gründen nicht gelingt, eine Rechtsfrage im Sinn von Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufzuzeigen, war sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 12. Februar 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025110120.L00

Im RIS seit

10.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at